

Wärmelieferungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen der

Nahwärme Vorchdorf eGen

4655 Vorchdorf, Dr. Mitterbauerstraße 2

im folgenden **Wärmeversorgungsunternehmen (WVU)** genannt,

und

XXX

XXX

XXX

im folgenden **Kunde bzw. Abnehmer** genannt.

1. Vertragsbestandteile

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die *"Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen"* des WVU.
- 1.3. Die *"Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens"*, herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung April 1991.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. Zweck, Art und Umfang der Wärmeenergieversorgung

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit _____ das Objekt _____ des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

___ kW.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 35 °C zwischen Netzvor- und -rücklauf zu Grunde

gelegt. Die maximale erlaubte Rücklauftemperatur (sekundär) beträgt 50°C. Bei Überschreiten der max. Rücklauftemperatur wird automatisch die VL-Temperatur/Leistung gedrosselt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist **schriftlich** zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4.** Die Netzhaupttemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

2.5. Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 35 °C zugrunde gelegt.

2.6. Heizungswasser und Rücklauffilter (sekundär)

Das Heizungswasser (sekundär) muss zwingend über die in der Tabelle aufgeführten Grenzwerte verfügen und nach ÖNORM H 5195 aufbereitet sein. Eine Überschreitung der Grenzwerte kann in kurzer Zeit zu Schäden an der Übergabestation (Wärmetauscher) führen.

Grenzwerte Heizungswasser (sekundär/Kunde)	
pH-Wert bei 25 °C	8,2 - 10,0
Elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C	< 700 µS/cm
Gesamthärte	<0,5°dH

Ein Rücklauffilter (sekundär) mit einer Filterfeinheit von < 0,1 mm ist einzubauen und jährlich zu reinigen. Für Folgeschäden aufgrund mangelhaftem Heizungswasser haftet der Kunde.

2.7 Aufstellungsort Fernwärmeübergabestation

Der Raum muss abschließbar und gegen Zutritt durch Unbefugte gesichert werden. Mitarbeitern und Beauftragten des WVU muss der Zugang zur WÜST und zum Leitungseintritt auf Verlangen jederzeit ermöglicht werden. Ein Bodenablauf (ggf. mit geeigneter Hebeanlage) ist im Aufstellungsraum vorzusehen und muss über normgerechte, angemessene Be- und Entlüftung verfügen.

2.8 Fernwärmeleitung

Die Nahwärmeleitung besteht aus zwei Rohren mit einem Durchmesser bis maximal 30 cm (DN 100) und bis zu vier Erdkabel.

Die Leitung wird in einer Tiefe von rund 60 bis 180 cm verlegt.

Der Grundeigentümer duldet somit, die Errichtung, den Bestand, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung dieser Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang, und verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was eine Störung oder Beschädigung der Wärmeleitung zur Folge haben könnte.

Reparaturen erfolgen zu Lasten des Verursachers.

Der Beginn der Arbeiten ist dem Grundstückseigentümer tunlichst anzuzeigen. Die Arbeiten sind unter Schonung der beanspruchten Grundstücke auszuführen, und es ist nach Arbeitsabschluss ein dem vorherigen möglichst entsprechenden Zustand wiederherzustellen.

Andernfalls ist eine Vergütung zu leisten.

3. Eigentumsgrenzen

3.1. Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WVU.

3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

3.3. Heizwasser

Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WVU abzustimmen.

3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.

3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. Übergabestelle

4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

5. Wärmepreis, Wertsicherung

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis. Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum _____ und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

Euro netto		+ 20 % Umsatzsteuer	0,00	brutto EURO	0,00
------------	--	---------------------	------	-------------	------

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge:

Euro netto		+ 20 % Umsatzsteuer	0,00	brutto EURO	0,00
------------	--	---------------------	------	-------------	------

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:

Euro netto		+ 20 % Umsatzsteuer	0,00	brutto EURO	0,00
------------	--	---------------------	------	-------------	------

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse“ **April 2024 = 225,5** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zur Zeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind

Euro

Pauschale Anschlussgebühr für KW

Anschlussgebühr kW x EUR

Summe netto	-
20 % Umsatzsteuer	-
Summe brutto	-

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. Abrechnungsjahr, Rechnungslegung und Bezahlung

- 6.1.** Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2.** Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3.** Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagschein oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspeisen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4.** Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats Euribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5.** Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. Vertragsdauer

- 7.1.** Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 10 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird. Sollte dieser Kündigungsverzicht vom Kunden nicht eingehalten werden, so ist vom Kunden an das WVU den vollen Grundpreis bis zum vollendeten 10. Jahr zu entrichten.

- 7.2.** Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

- Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
- es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
- vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1.** Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2.** Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3.** Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. Sonstiges

- 9.1** Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2** Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Vorchdorf, _____

Unterschriften:

Nahwärme Vorchdorf eGen

Kunde